



Reglement 1

Mitgliedschaft

Stand | 28. Juni 2025



1 Beginn der Mitgliedschaft

Art. 1.1 Eintrittsgesuch

Die Mitgliedschaft bei den Unihockey Rheintal Gators (nachfolgend Verein genannt) steht allen natürlichen Personen offen.

Ein Eintrittsgesuch ist nach dem fünften Trainingsbesuch, spätestens aber nach Ablauf von zwei Monaten seit dem ersten Trainingsbesuch, einzureichen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein weiterer Trainingsbesuch untersagt.

Die Einreichung des Eintrittsgesuchs erfolgt online auf dem auf der Vereins-Homepage bereitgestellten Formular.

Für minderjährige und / oder unmündige Personen ist dieses von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Art. 1.2 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand das Eintrittsgesuch ab, so kann dagegen an der Hauptversammlung rekurriert werden. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfaches Mehr.

Das Eintrittsgesuch gilt in nachfolgenden Fällen als vom Vorstand angenommen:

- bei Erhalt der Rechnung für den Mitgliederbeitrag
- wenn innerhalb von 30 Tagen seit Einreichung des Eintrittsgesuches kein gegenteiliger Bescheid gegeben wird

Art. 1.3 Mitgliederbeitrag

Ab Aufnahme in den Verein ist der Mitgliederbeitrag gemäss Anhang zu den Statuten geschuldet.

Fand das erste Training nach dem 30. November statt, ist der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet. Fand das erste Training nach dem 31. Januar statt, ist für das laufende Vereinsjahr kein Mitgliederbeitrag mehr geschuldet.

2 Mutationen während der Mitgliedschaft

Art. 2.1 Änderung der Mitgliederkategorie

Eine Änderung der Mitgliederkategorie kann grundsätzlich nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Änderungen sind sowohl den Team-Verantwortlichen als auch dem Sekretariat mitzuteilen.

Eine sofortige Änderung der Mitgliederkategorie wird notwendig, wenn ein Aktivmitglied der Mitgliederkategorie **AP** in die Mitgliederkategorie **AM** wechselt. Eine solche Änderung ist umgehend dem Sekretariat zu melden.

Die Differenz zwischen dem bisherigen Mitgliederbeitrag und dem neuen Mitgliederbeitrag ist volumnäglich geschuldet.

Art. 2.2 Langfristige Abwesenheit

Kann ein Mitglied aufgrund einer langfristigen Abwesenheit seine Pflichten gemäss Mitgliederkategorie nicht erfüllen, muss eine Abmeldung beim Sekretariat erfolgen.



Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung, kann der Mitgliederbeitrag des Folgejahres nicht reduziert werden.

Als langfristige Abwesenheiten gelten Abwesenheiten ohne Unterbruch von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten.

Art. 2.3 Änderung persönlicher Daten

Jede Änderung persönlicher Daten ist umgehend schriftlich dem Sekretariat zu melden.

3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Art. 3.1 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser ist dem Sekretariat schriftlich anzuzeigen.

Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet. Ausnahmen werden auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds vom Vorstand entschieden.

Art. 3.2 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Vereins verstossen oder Ihren Pflichten nicht nachkommen, vom Verein ausschliessen.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer angemessenen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet durch einfaches Mehr.

Ein allfälliger Wiedereintritt eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds zu einem späteren Zeitpunkt ist nur möglich, falls sowohl der im Ausschlussjahr schuldig gebliebene Mitgliederbeitrag (exkl. jeglicher Reduktionen und inkl. aller Verzugsgebühren) als auch der neue Mitgliederbeitrag vorgängig zum Eintrittsgesuch einbezahlt werden und der Vorstand dem Wiedereintritt zustimmt.

4 Zahlungsverpflichtungen

Art. 4.1 Fälligkeit

Die Fälligkeit des Mitgliederbeitrages und allen anderen finanziellen Verpflichtungen richtet sich nach Rechnungsstellung. Ist nichts anderes vermerkt, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 4.2 Zahlungsverzug

Das Mitglied wird einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist an die finanzielle Verpflichtung erinnert und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen).



Hat das Mitglied den neuen Termin der 1. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird es erneut gemahnt, und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen). Zusätzlich zur ursprünglichen Verpflichtung wird eine Verzugsgebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt. Der Vorstand entscheidet über einen vorübergehenden Trainings- und Meisterschaftsausschluss.

Hat das Mitglied auch den Zahlungstermin der 2. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird es erneut gemahnt, und es wird wiederum ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen). Zusätzlich zur ursprünglichen Verpflichtung wird eine Verzugsgebühr von CHF 60.00 in Rechnung gestellt. Zudem wird dem Mitglied mitgeteilt, dass es bei erneuter Zahlungsverweigerung aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Vereinsausschluss.

Art. 4.3 Betreibung

Der Verein behält sich das Recht vor, ausstehende finanzielle Verpflichtungen auf dem Betreibungsweg einzufordern.

5 Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Reglementsänderungen

Die Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

Art. 5.2 Gültigkeit

Für die Gültigkeit der Reglementsänderungen bedarf es der schriftlichen Mitteilung (Brief, Email, oder Newsletter) an die Mitglieder.

Art. 5.3 Weitere Bestimmungen

Die Reglemente des Vereins sind online auf der Vereins-Homepage abrufbar und können jederzeit digital beim Sekretariat angefordert werden.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend ab 28. Juni 2025 in Kraft.